

Gemeinde Aitern, Gemarkung Aitern

Bebauungsplan „Feuerwehr“



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Stand: 14.05.2025 (Offenlagebeschluss des BPlans)

Auftraggeber: Gemeinde Aitern Herrn Bürgermeister Manfred Knobel Schulweg 6 79677 Aitern	Auftragnehmer: galaplan decker Am Schlipf 6 79674 Todtnauberg 
Projektleitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz Tel.: 07671 / 99141-28 barbisch.ricarda@galaplan-decker.de <i>R. Barbisch</i>	Bearbeitung: Ricarda Barbisch, B. Eng. Landschaftsplanung & Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Untersuchungsgebiet	8
4	Methodik	9
5	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	11
6	Spinnentiere	13
7	Käfer	14
8	Schmetterlinge	15
9	Heuschrecken	18
10	Amphibien	19
10.1	Bestand	19
10.2	Auswirkungen	20
10.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
10.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	21
10.5	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	21
11	Reptilien	22
12	Vögel	23
13	Fledermäuse	24
13.1	Bestand	25
13.2	Lebensraumansprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten	27
13.3	Auswirkungen	30
13.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
13.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	30
13.6	Prüfung der Verbotstatbestände	31
13.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	31
14	Säugetiere (außer Fledermäuse)	32
15	Pflanzen	33
16	Literatur	35
17	Anhang	38

Verbreitung (V): Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des TK25-Quadranten des Plangebiet (8113SW „Todtnau“)

(X) = innerhalb der Nachbarquadranten des Plangebiet (8112NO, 8113NW, 8113NO, 8112SO, 8213NO, 8212NO, 8213NW, 8213NO)

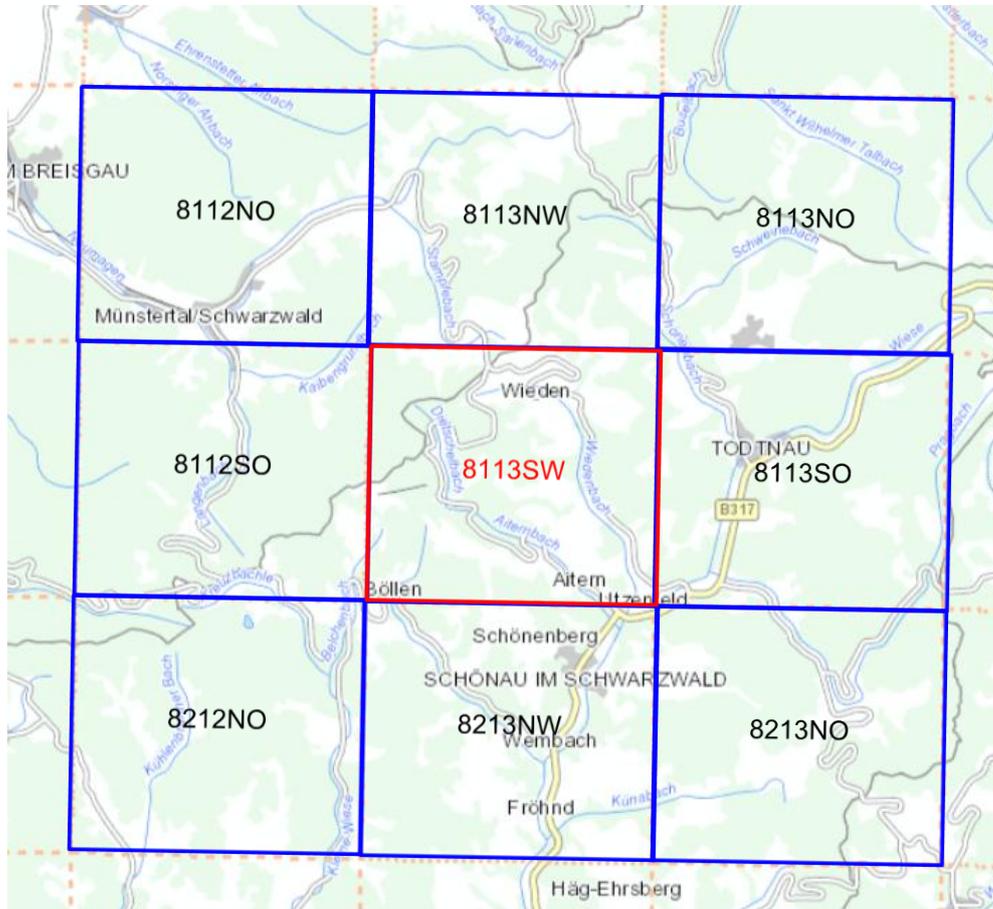


Abbildung 1: TK25-Quadrant des Plangebiets rot umkreist, Nachbarquadranten blau umkreist (Quelle: LUBW)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

Lebensraum (L): Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen):

X = vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatsprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Wirkungsempfindlichkeit (E) gegenüber Bauvorhaben:

X = gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotstatbestände / Schädigungen ausgelöst werden könnten

0 = nicht gegeben oder so gering, dass keine Verbotstatbestände / Schädigungen zu erwarten sind

Glossar der Roten Liste – Einstufungen

RL D: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	Nicht bewertet
*	Ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg

BNatSchG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Anlass

Die örtliche Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Aitern hat sich in den letzten Jahren stets weiterentwickelt und weist derzeit eine Mannschaftsstärke von 31 Aktiven auf. Dank der stetigen Aus- und Weiterbildung können aktuell 17 Atemschutzgeräteträger aufgeboden werden. Zudem wurden vor kurzem zwei Mitglieder zum Löschmeister befördert.

Rückblickend war das Jahr 2023 für die Feuerwehr Aitern das einsatzreichste Jahr seit ihrer Gründung. Insgesamt wurden 12 Einsätze abgewickelt. Hierbei ging es um technische Hilfeleistungen nach Unfällen sowie Brand- und Unwettereinsätze. Unter anderem rückte die Wehr auch zur Unterstützung der Feuerwehr von Schönau i.Schw. aus.

Der bestehende Feuerwehrgerätestandort im Bildungshaus der Gemeinde entspricht bei weitem nicht den aktuellen Anforderungen bzw. Bestimmungen und Richtlinien, so dass die Leistungsfähigkeit nur begrenzt gegeben ist. Zudem besteht an diesem Standort aufgrund der räumlichen Enge keine Erweiterungsmöglichkeit, so dass dringender Handlungsbedarf besteht.

Nach einer durchgeführten Standortanalyse bietet sich das Grundstück Flst. Nr. 496/1 im Bereich der Abzweigung Belchenstraße/Bergstraße in idealer Weise an. Neben der Flächenverfügbarkeit sprechen insbesondere für diesen Standort die gute verkehrliche Anbindung und schnelle Erreichbarkeit bei Einsätzen.

Im Einzelnen ergeben sich nach derzeitigem Stand folgende Ziele:

- Zukünftige und nachhaltige Sicherung der Feuerwehr von Aitern
- Ökonomische Erschließung über die bestehende Bergstraße
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenbedingungen
- Sinnvolle Ausnutzung der vorhandenen Fläche im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden
- Berücksichtigung naturschutzrechtlicher, artenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Belange

Da das Grundstück dem sogenannten Außenbereich zuzuordnen ist, wird es zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan mit Umweltprüfung aufzustellen. Darüber hinaus muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren punktuell für diesen Bereich geändert werden.

Abgrenzung des Plangebiets



Abbildung 2: Plangebiet „Feuerwehr“ (rot). Quelle Luftbild: LUBW

2 Rechtliche Grundlagen

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

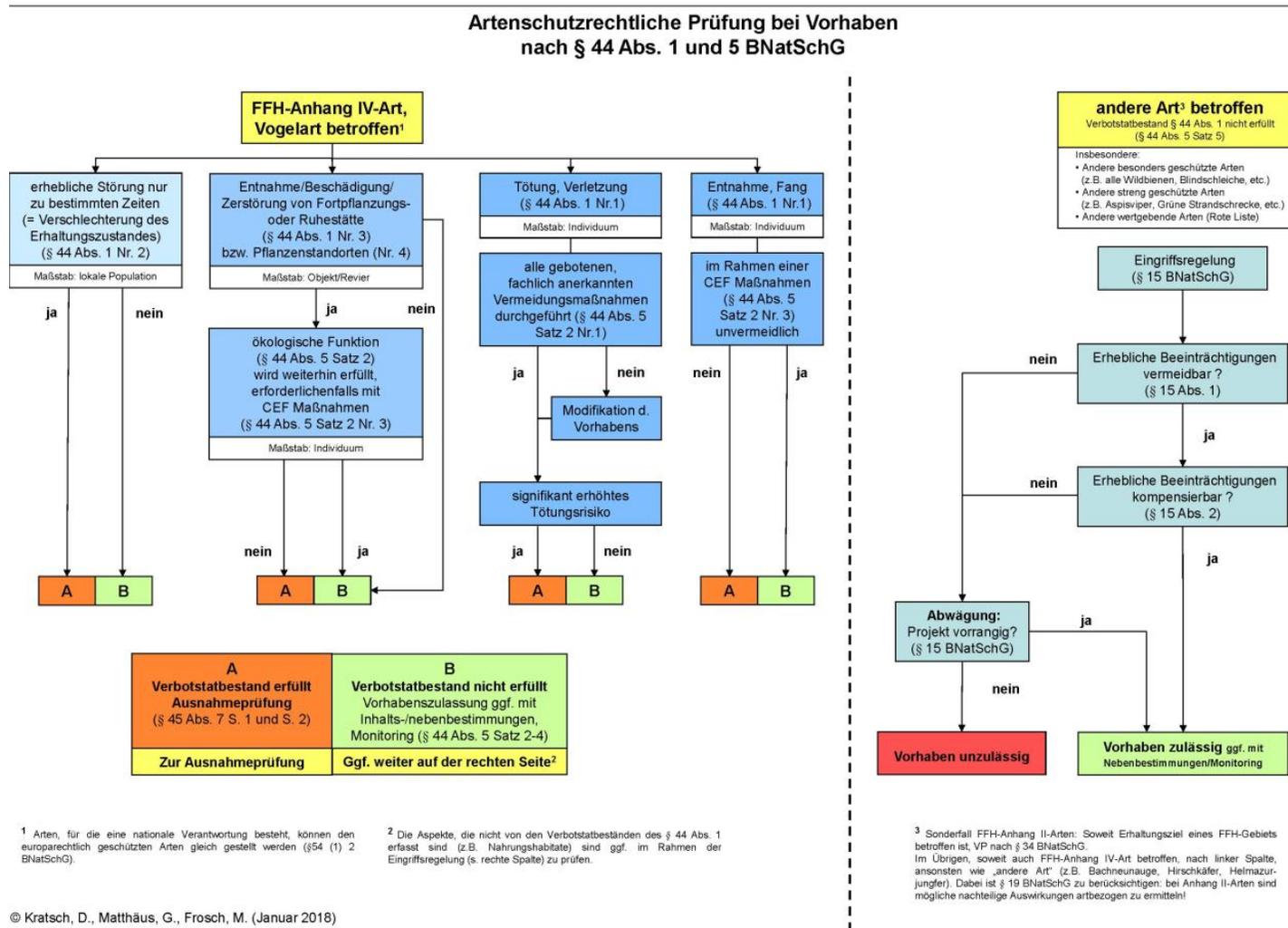


Abbildung 3: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umwelt-
schadensgesetz**

Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

Besonders geschützte Arten

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

- 1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,*
- 2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.*

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante
Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthftung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

3 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet Das Plangebiet mit einer Größe von rund 0,2 ha befindet sich in der Gemeinde Aitern im Bereich Sägematte in unmittelbarer Nähe zum Rathaus/Schule und umfasst das Grundstück Flst. Nr. 496/1 sowie ein Teil des Grundstücks Flst. Nr. 1812 (Bergstraße). Im Süden bildet das Grundstück Flst. Nr. 66 mit dem Aiternbach die natürliche Grenze.

Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15) und liegt auf einer Höhe von ca. 630 m ü. NHN.

Südlich und östlich des Plangebiets befinden sich Gehölze, im Westen und Norden grenzt die Straße an.

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung befindet sich landwirtschaftlich genutztes Grünland (Fettwiese). Im nördlichen Bereich ist ein schmaler Graben vorhanden, der der Straßenentwässerung dient. An der östlichen Plangebietsgrenze verlandet dieser Graben.

Schutzgebiete Eine Beschreibung der Schutzgebiete erfolgt in diesem Artenschutzgutachten nicht. Diese ist dem Umweltbericht von galaplan decker vom 14.05.2025 zu entnehmen.

Aktionsplan Auerhuhn Gemäß dem Aktionsplan Auerhuhn – Maßnahmenplan 2023 – 2028 der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) befinden sich in Aitern keine für das Auerhuhn relevanten Flächen (vgl. nachfolgende Abbildung).

Das Plangebiet befindet sich ohnehin innerhalb des Siedlungsbereichs. Hier ist nicht mit einem Vorkommen des Auerhuhns zu rechnen. Beeinträchtigungen können daher von vornherein ausgeschlossen werden.

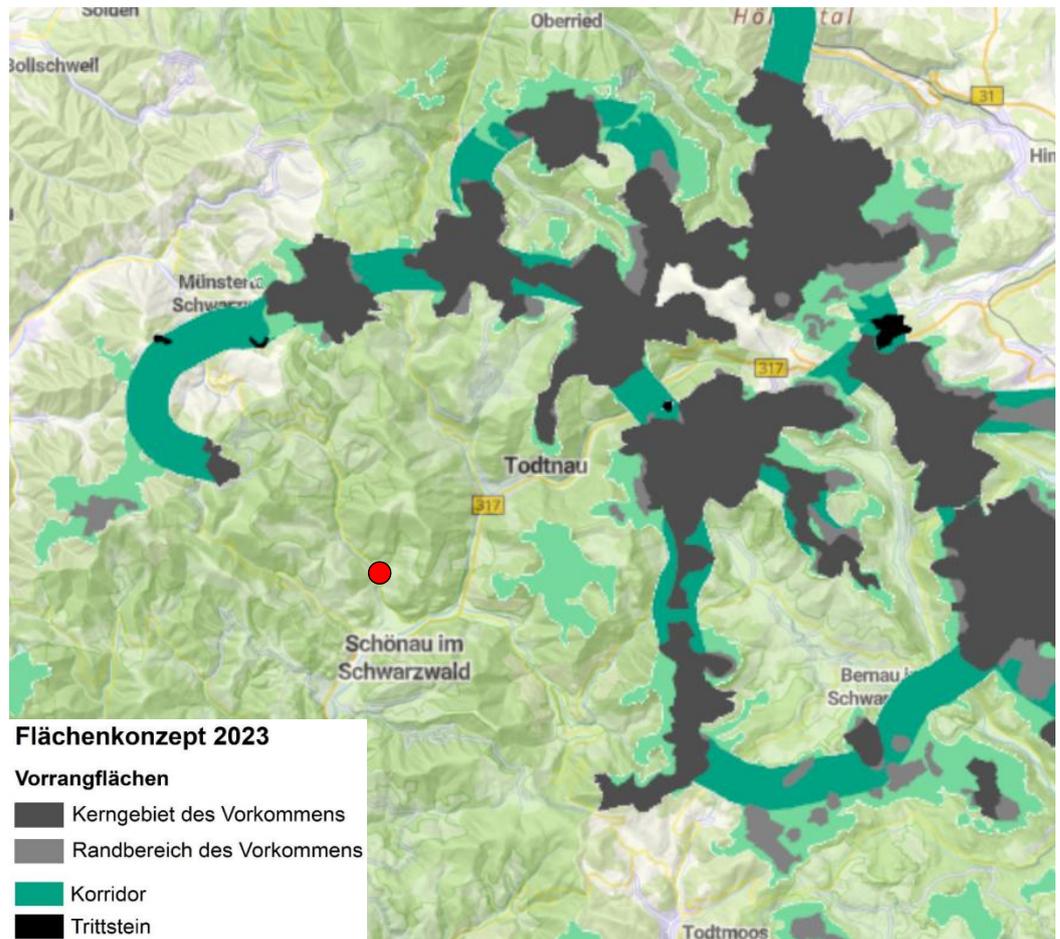


Abbildung 4: Plangebiet (rot) und das Flächenkonzept 2023 des Aktionsplan Auerhuhn. Quelle: FVA.

4 Methodik

Methodik

Im September 2023 fand eine erste Übersichtsbegehung des Plangebiets statt. Bei dieser Begehung wurden das Habitatpotenzial erfasst. Die Biotoptypenkartierung wurde im Juli 2024 durchgeführt.

Der Bebauungsplan sieht die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf einer Fettwiese vor. Bis auf einen schmalen Graben am Nordrand, der zur Entwässerung der Bergstraße dient, befinden sich keine weiteren Strukturen im Plangebiet. Die südlich und östlich angrenzenden Gehölze können unverändert erhalten bleiben.

Am 11.06.2024 wurde ein Relevanzcheck an die Untere Naturschutzbehörde Lörrach versandt mit der Bitte um Rückmeldung, ob sie mit dem Vorschlag, es bei einer artenschutzrechtlichen Einschätzung ohne vertiefende Untersuchungen vor Ort zu belassen, einverstanden ist. Hr. Dr. Kern antwortete am selben Tag, dass er dazu eine Rückmeldung geben wird. Da bis heute (Stand März 2025) keine Rückmeldung kam, wird von einer Zustimmung ausgegangen.

Der Graben wurde mehrmals auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht. Weitere faunistische Begehungen bzw. methodisch abgesicherte Untersuchungen des Plangebiets werden nicht als erforderlich angesehen.

Somit wird vom worst-case, das heißt von einem Vorkommen derjenigen Arten bzw. Artengruppen ausgegangen, deren Vorkommen verbreitungs- und habitatbedingt nicht ausgeschlossen werden kann.

Für die worst-case-Betrachtung erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Schmetterlinge Deutschlands und Hirschkäfer-Meldungen von Dr. Rink (hirschkäfersuche.de) genutzt. Auch wurden die Ergebnisse der Managementpläne der nächstgelegenen FFH-Gebiete „Belchen“ und „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ hinzugezogen.

Auf dieser Grundlage erfolgte die Prüfung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit wurde mittels folgender Kriterien geprüft:

- Vorkommen verbreitungsbedingt möglich (TK25-Quadrant, in dem das Plangebiet liegt: 8113SW „Todtnau“)
- Vorkommen habitatbedingt möglich
- Von dem Vorhaben konkret betroffen bzw. im Wirkraum der Baumaßnahme.

In den nachfolgenden Kapiteln 5-15 werden die prüfungsrelevanten Arten in Abschichtungstabellen dargestellt.

Tabelle 1: Begehungstermine in den Jahren 2023 und 2024

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
08.09.2023	07:20-07:50 Uhr	Erstbegehung, Habitaterfassung, Untersuchung des Grabens auf ein Vorkommen von Amphibien, Prüfung der Straßenböschung auf Reptilienvorkommen	sonnig, 12 °C
05.07.2024	09:20-10:20 Uhr	Biotoptypenkartierung, Untersuchung des Grabens auf ein Vorkommen von Amphibien, Prüfung der Straßenböschung auf Reptilienvorkommen, Beibeobachtung von Schmetterlingen und sonstigen Arten	sonnig, 16,5 °C
21.08.2024	15:45-16:15 Uhr	Untersuchung des Grabens auf ein Vorkommen von Amphibien, Prüfung der Straßenböschung auf Reptilienvorkommen, Beibeobachtung von Schmetterlingen und sonstigen Arten	sonnig, 15 °C

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
02.09.2024	16:05-16:45 Uhr	Untersuchung des Grabens auf ein Vorkommen von Amphibien, Prüfung der Straßenböschung auf Reptilienvorkommen, Beibeobachtung von Schmetterlingen und sonstigen Arten	größtenteils sonnig, teilweise Wolkenschleier, 25 °C
14.11.2024	14:45-15:20 Uhr	Kontrolle der angrenzenden Gehölze auf Freinester, Höhlen, Spalten und Rindenabplatzungen, Kontrolle des Grabens	bewölkt, 8 °C

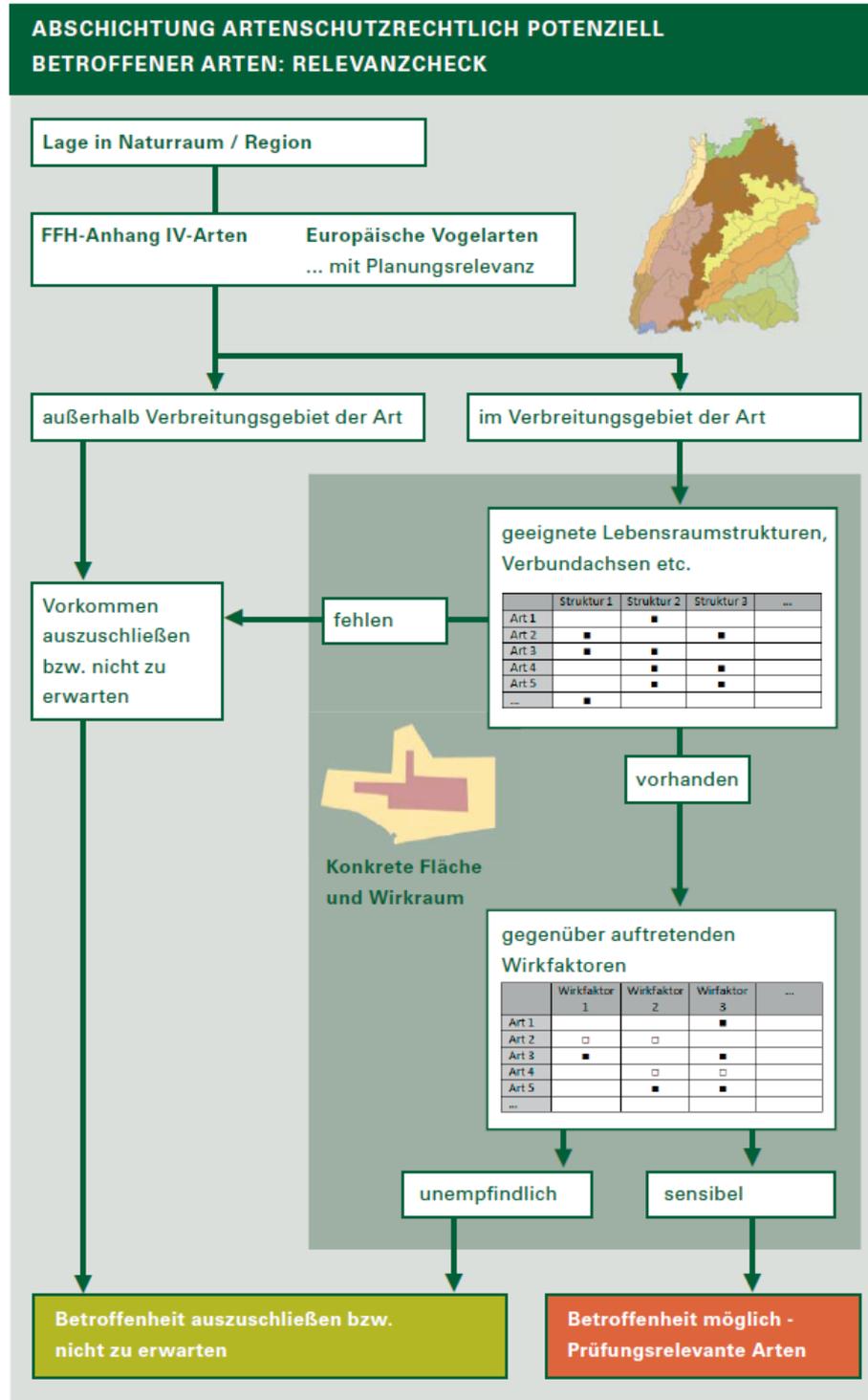


Abbildung 5: Schema zur Abschichtung planungsrelevanter Arten / Relevanzcheck (Quelle: BWL 2019)

5 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zu den aquatischen Lebewesen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Innerhalb des Plangebiets sind keine amtlich ausgewiesenen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden, jedoch verläuft entlang der Straßenböschung im Norden (vgl. Abbildung 6) ein schmaler Graben (ca. 20 cm breit), der am östlichen Flurstücksrand im Bereich des Gehölzes verlandet (vgl. Abbildung 7, Foto rechts unten). Das Wasser läuft somit hangabwärts in den südlich des Plangebiets verlaufenden „Aiternbach“ (Gewässer-ID 11494), ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der Graben dient der Straßenentwässerung.



Abbildung 6: Plangebiet (rot) und amtlich erfasstes Fließgewässer „Aiternbach“ (dunkelblau) (Quelle: LUBW). Der Graben (hellblau) wurde von R. Barbisch nachträglich eingezeichnet.

Das Wasser entspringt einem Rohr unterhalb der Straße und wird dann in den Graben abgeleitet. Der Graben führt lediglich temporär Wasser (nach Regenfällen).

Für aquatische Lebewesen, die auf eine dauerhafte Wasserführung angewiesen sind, ist er damit nicht geeignet.





Abbildung 7: Entwässerungsgraben unterhalb der Bergstraße (Fotos: galaplan decker)

Der Aiternbach, welcher durchaus als Habitat geeignet ist, wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen von 5 m wird eingehalten und als Grünfläche ausgewiesen. Der Gewässerrandstreifen dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Eine weiterführende Prüfung der aquatischen Arten ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten aquatischer Lebewesen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
			Muscheln					
	0		<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	1	1		s
	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
	0		<i>Astacus astacus</i>	Edelkrebs	2	1		s
	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	nb	II	
	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
	0		<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs	nb	2		s
	0		<i>Tanyastix stagnalis</i>	Sumpf-Feenkrebs	nb	1		s
			Fische und Rundmäuler					
	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	1	II	
	0		<i>Anguilla anguilla</i>	Aal	2	2		b
	0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	*	II	
	0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	*	II	
	0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	*	II	

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
	0		<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch	nb	*	II, IV	
	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	2	II	
	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	3	II	b
	0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	*	II	b
	0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	V	II	b
	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	*	II	
	0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
	0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	2	II	
			Libellen					
	0		<i>Aeshna caerulea</i>	Alpen-Mosaikjungfer	1	1		s
	0		<i>Aeshna subarctica elisabethae</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	2	1		s
	0		<i>Ceriagrion tenellum</i>	Scharlachlibelle	1	V		s
	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	*	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	0	2	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0		<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	1	1		s
	0		<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	*	II, IV	s
	0		<i>Orthetrum albistylum</i>	Östlicher Blaupfeil	D	R		s
	0		<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	1		s
	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

6 Spinnentiere

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Spinnentiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand und Lebensraum

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich zwei Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Untersuchungsgebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind. Auch für die streng geschützten Arten Gerandete Wasserspinne und Goldaugenspringspinne finden sich keine aktuellen Nachweise in der Nähe des Plangebiets (Quelle: Atlas der Spinnentiere Europas).

Bei den Plangebietsbegehungen wurden mehrere Spinnen, vor allem entlang des Grabens, gesichtet. Dabei handelte es sich um die Arten Gartenkreuzspinne (*Araneus diadematus*), Vierfleckkreuzspinne (*Araneus quadratus*) und Wespenspinne (*Argiope bruennichi*). Die drei Arten sind in Baden-Württemberg als ungefährdet eingestuft.

Eine weiterführende Prüfung der Spinnentiere ist nicht erforderlich.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	nb	2	II	
0			<i>Dolomedes plantarius</i>	Gerandete Wasserspinne	2	2		s
0			<i>Philaeus chrysops</i>	Goldaugenspringspinne	2	2		s

7 Käfer

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Käfer ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen

Laut den Verbreitungsatlant der LUBW und der Webseite Coleoptera Europaea (coleoweb.de) sind im entsprechenden TK25-Quadranten 8113SO, in dem das Plangebiet, liegt keine Vorkommen der in Tabelle 4 aufgeführten, streng geschützten Käferarten bekannt.

In den TK25-Nachbarquadranten ist der Kurzschröter, der Hirschkäfer und der Südliche Wacholder-Prachtkäfer aufgeführt.

Alle drei Arten sind auf Gehölze angewiesen, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind: Der Kurzschröter kommt in alten (Ur-)Wäldern vor, der Hirschkäfer besiedelt Bereiche mit alten und absterbenden Laubbäumen, der Südliche Wacholder-Prachtkäfer ist auf Wirtspflanzen in Form von Wacholder oder weiteren Zypressengewächsen angewiesen.

Die angrenzenden Gehölze weisen teilweise Käferspuren auf (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 8: Käferspuren an einem Baum angrenzend an das Plangebiet (Fotos: galaplan decker)

Da die angrenzenden Gehölze aber alle unverändert erhalten bleiben und keine Rodungen erfolgen, kann eine Betroffenheit der drei planungsrelevanten Käferarten aber von vornherein ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung der Käfer ist nicht erforderlich.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Acmaeodera degener</i>	Gefleckter Eichen-Prachtkäfer	1	1		s
(X)	0	0	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschrüter	2	1		s
0			<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Clerus mutillarius</i>	Eichen-Buntkäfer	2	1		s
0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Cylindera germanica</i>	Deutscher Sandlaufkäfer	1	2		s
0			<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer	Z	1		s
0			<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nb	1	II, IV	s
0			<i>Eurythrea quercus</i>	Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Gnorimus varabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	2	1		s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	3	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
0			<i>Megopis scabricornis</i>	Körnerbock	1	1		s
0			<i>Meloe autumnalis</i>	Blauschimmernder Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe cicatricosus</i>	Narbiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe decorus</i>	Violetthalsiger Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Meloe rugosus</i>	Mattschwarzer Maiwurmkäfer	nb	1		s
0			<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	1	1		s
0			<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	1		s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Palmar festiva</i>	Südlicher Wacholder-Prachtkäfer	1	1		s
0			<i>Phytoecia uncinata</i>	Wachsblumenböckchen	nb	1		s
0			<i>Protaetia aeruginosa</i>	Großer Goldkäfer	2	1		s
0			<i>Purpuricenus kaehleri</i>	Purpurbock	1	1		s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
0			<i>Scintillatrix mirifica</i>	Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer	1	1		s

8 Schmetterlinge

Methodik

Im Zuge der durchgeführten Plangebietsbegehungen wurde auf die Schmetterlingsfauna geachtet. Die Tiere wurden als Beibeobachtung mitaufgenommen.

Bezüglich der Verbreitung wurden neben den Verbreitungsatlant der LUBW auch Art-Beobachtungskarten der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs des Naturkundemuseums Karlsruhe ausgewertet.

Berücksichtigt wurden alle Nachweise ab dem Jahr 2001. Nachweise aus dem 20. Jahrhundert wurden als veraltet eingestuft.

Bestand Lebensraum und Individuen

Im TK25-Quadranten 8113SW sind Vorkommen des Brombeer-Perlmutterfalters, des Schwarzfleckigen Ameisen-Bläulings und der Spanischen Fahne bekannt („X“ in der Spalte V der Tabelle 5).

In Nachbarquadranten sind zudem der Bartflechten-Rindenspanner, der Scheckige Rindenspanner, der Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner, das Salweiden-Wicklereulchen und der Nachtkerzenschwärmer verbreitet („X“ in der Spalte V der Tabelle 5).

Brombeer-Perlmutterfalter

Der Brombeer-Perlmutterfalter kommt an Brombeergebüschen an Waldrändern und in lichten, leicht feuchten Wäldern vor.

Die Brombeere kommt an den Rändern der an das Plangebiet angrenzenden Gehölze vor. Der Eingriffsbereich selbst (Fettwiese) stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, die angrenzenden Gehölze allerdings schon.

Bei der Begehung am 05.07.2024 konnte auch ein Exemplar des Brombeer-Perlmutterfalters festgestellt werden:



Abbildung 9: Exemplar eines Brombeer-Perlmutterfalters im Plangebiet (Foto: galaplan decker)

Da die Gehölze unverändert erhalten bleiben und es auch nicht zur Entfernung von Brombeergebüschen, an denen die Falter ihre Eier ablegen, kommt, erfährt der Brombeer-Perlmutterfalter keine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben. Auf eine weiterführende Prüfung kann verzichtet werden.

Schwarzfleckiger Ameisenbläuling

Der Schwarzfleckige Ameisenbläuling besiedelt Kalk- und Silikatmagerrasen und ist auf Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* angewiesen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Spanische Fahne

Die Lebensräume der Spanischen Fahne umfassen überwiegend Säume und Lichtungen an Waldrändern und Magerrasen mit Hochstaudenfluren. Eine sich reproduzierende Population ist zudem von einem Vorkommen von Wasserdostbeständen (*Eupatorium cannabinum*) abhängig, da diese Pflanze als Eiablageplatz dient und die wichtigste Nektarquelle der Imagines darstellt.

Der Wasserdost konnte an den Gehölzrändern nicht festgestellt werden, sodass das Plangebiet bzw. die angrenzenden Bereiche als Reproduktionsort schon einmal ausgeschlossen werden können. Allerdings sind an den Gehölzrändern und teilweise auch auf der Wiese andere geeignete Futterpflanzen vorhanden (z. B. Himbeere, Brombeere, Brennnessel, Hasel, Sal-Weide, Rot-Klee). Es kann daher sein, dass einzelne Individuen der Spanischen Fahne das Plangebiet aufsuchen. Der Verlust eines Teils der Fettwiese ist für diese Art aber als unerheblich einzustufen.

Bartflechten-Rindenspanner

Der Bartflechten-Rindenspanner ist ein Bewohner feuchter Wälder und Hochmoore. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Scheckiger Rindenspanner

Typische Lebensräume des Scheckigen Rindenspanners sind Buchen- und Buchenmischwälder sowie Torfwiesen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner

Der Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner ist ein Bewohner von Felsfluren und -hängen. Ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Salweiden-Wicklereulchen

Das Salweiden-Wicklereulchen kommt in weichholzreichen, feuchten Nadel- oder Mischhochwäldern vor. Ein Vorkommen dieser Art im Auwaldstreifen entlang des Aiternbachs ist grundsätzlich möglich. Da aber weder in den Bach noch in die Ufergehölze eingegriffen wird, ergibt sich durch das Bauvorhaben keine Betroffenheit des Salweiden-Wicklereulchens.

Nachtkerzenschwärmer

Beim Nachtkerzenschwärmer handelt es sich um einen Bewohner von Feuchtstandorten (Hochstaudenfluren, Röhrichte, Kiesfluren,...). So ein Feuchtstandort ist entlang des Grabens vorhanden. Hier wurden die Pflanzenarten Sumpf-Dotterblume, Sumpf-Kratzdistel, Mädesüß, Stumpfbültige Binse und Wasser-Minze erfasst. Diese Arten stellen allerdings keine Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers dar. Eine geeignete Raupenfutterpflanze in Form des Vierkantigen Weidenröschens (*Epilobium tetragonum*) finden sich im südlich angrenzenden Biotop „Aiternbach oberhalb von Aitern“. Das Biotop bleibt unverändert erhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht somit keine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers.

Ergebnis

Die Flächen im Plangebiet weisen keine relevanten Habitatstrukturen für planungsrelevante Schmetterlingsarten auf. Auch für weit verbreitete Arten dürften sie kaum von Relevanz sein, da die Fettwiesenflächen keine besonderen Wirts- und Nahrungspflanzen aufweisen. Die hochmobile Artengruppe der Schmetterlinge könnte während der Bauzeit aber ohnehin problemlos in die umliegenden Wiesenflächen flüchten.

Als Beibeobachtung konnten neben dem oben aufgeführten Brombeer-Perlmutterfalter lediglich der Schornsteinfeger (*Aphantopus hyperantus*), der Schachbrettfalter (*Melanargia galathea*) und der Große Kohlweißling (*Pieris brassicae*) erfasst werden. Die drei Arten sind in Baden-Württemberg nicht gefährdet.

Eine weiterführende Prüfung der Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0			<i>Agrodiaetus damon</i>	Weißdolch-Bläuling	1	1		s
X	X	0	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	1	D		s
0			<i>Carcharodus flocciferus</i>	Heilziest-Dickkopffalter	1	2		s
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0			<i>Hipparchia fagi</i>	Großer Waldportier	R	2		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	II, IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
X	0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0			<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Pyrgus armoricanus</i>	Oberthürs Würfel-Dickkopffalter	1	3		s
0			<i>Pyrgus cirsii</i>	Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter	1	1		s
			Nachtfalter					
0			<i>Actinotia radiosa</i>	Trockenrasen-Johanniskrauteule	R	1		s
(X)	0	0	<i>Alcis jubata</i>	Bartflechten-Rindenspanner	1	1		s
0			<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	2	1		s
X	X	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	*	*	II	
0			<i>Carsia sororiatata</i>	Moosbeerenspanner	2	1		s
0			<i>Cleorodes lichenaria</i>	Grüner Flechten-Rindenspanner	2	1		s
0			<i>Cucullia caninae</i>	Hundsbraunwurz-Mönch	R	R		s
0			<i>Cucullia gnaphalii</i>	Goldruten-Mönch	1	1		s
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter	0	1	II, IV	s
0			<i>Eucarta amethystina</i>	Amethysteule	2	2		s
(X)	0	0	<i>Fagivorina arenaria</i>	Scheckiger Rindenspanner	3	1		s
0			<i>Gastropacha populifolia</i>	Pappelglucke	1	1		s
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			<i>Hadena magnolii</i>	Südliche Nelkeneule	1	2		s
0			<i>Hyles vespertilio</i>	Fledermausschwärmer	1	0		s
(X)	0	0	<i>Idaea contiguaría</i>	Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner	R	2		s
0			<i>Lemonia taraxaci</i>	Löwenzahn-Wiesenspinner	R	0		s
0			<i>Luperina dumerilii</i>	Dumerils Graswurzeule	R	2		s
0			<i>Nola cristatula</i>	Wasserminzen-Graueulchen	1	*		s
0			<i>Nola subchlamydula</i>	Gamander-Graueulchen	1	R		s
(X)	X	0	<i>Nycteola degenerana</i>	Salweiden-Wicklereulchen	2	3		s
0			<i>Paidia murina</i>	Mauer-Flechtenbärchen	D	1		s
0			<i>Pericallia matronula</i>	Augsburger Bär	R	1		s
(X)	X	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	*	IV	s
0			<i>Tephronia sepiaria</i>	Totholz-Flechtenspanner	1	R		s
0			<i>Zygaena angelicae</i>	Elegans-Widderchen	R	1		s

9 Heuschrecken

Bestand Lebensraum und Individuen

Die in Tabelle 6 aufgeführten planungsrelevanten Heuschreckenarten können alle verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Sie wurden weder im TK25-Quadranten des Plangebiets noch in Nachbarquadranten nachgewiesen.

Bei den Begehungen konnte lediglich eine relativ hohe Anzahl des Gemeinen Grashüpfers (*Chorthippus parallelus*) und entlang des Straßenentwässerungsgrabens eine Vielzahl an Lauschschrecken (*Mecostethus parapleurus*) beobachtet werden. Der Gemeine Grashüpfer und die Lauschschrecke sind gemäß der Roten Liste Baden-Württemberg 2020 als ungefährdet eingestuft und bedürfen keiner vertiefenden Prüfung.

Eine weiterführende Prüfung der Heuschrecken ist nicht erforderlich.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Heuschrecken

V	L	E	N	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis vorkommen, aktuelle Nachweise haben und relativ weit verbreitet sein können.									
0				<i>Ruspolia nitidula</i>	Große Schiefkopfschrecke	0	R		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis keine aktuellen Nachweise mehr haben oder nur noch hochgradig selten und lokal eingeschränkt vorkommen									
0				<i>Aiolopus thalassinus</i>	Grüne Strandschrecke	2	2		s
0				<i>Platycleis tessellata</i>	Braunfleckige Beißschrecke	1	1		s
0				<i>Modicogryllus frontalis</i>	Östliche Grille	1	1		s
Arten, die in den Landkreisen Waldshut-Tiengen, Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden können.									
0				<i>Arcyptera fusca</i>	Große Höckerschrecke	1	1		s

10 Amphibien

Methodik Im Zuge der durchgeführten Plangebietsbegehungen wurden der Straßenentwässerungsgraben sowie die Gehölzränder eingehend auf ein Vorkommen von Amphibien untersucht.

10.1 Bestand

Bestand Laut Rasterkarten der LUBW kommen im entsprechenden TK25-Quadranten 8113SW die streng geschützten Amphibienarten Geburtshelferkröte und Kammmolch vor (vgl. Tabelle 7). Im Nachbarquadranten 8112NO ist die Gelbbauchunke verbreitet.

Lebensraum und Individuen

Außerdem sind Vorkommen der besonders geschützten Arten Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch in Aitern bekannt (vgl. Tabelle 8).

Wie bereits im Kapitel 5 erläutert, befindet sich im Plangebiet lediglich ein schmaler, temporär wasserführender Graben mit einer Länge von knapp 25 m. Im Gegensatz zu den in Kapitel 5 aufgeführten aquatischen Arten, reicht für manche Amphibienarten ein solcher Graben i.d.R. als Laichgewässer aus. Hierzu zählen der Grasfrosch und die Erdkröte. Ein Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kammmolch sowie der besonders geschützten Molch-Arten ist nicht zu erwarten. Die streng geschützten Arten benötigen spezielle Strukturen wie z. B. Kiesgruben oder Steinbrüche, die Molch-Arten sind i.d.R. innerhalb von Wäldern anzutreffen.

Hinzu kommt, dass südlich des Plangebiets der Aiternbach fließt. Eine Wanderung von Grasfröschen bzw. Erdkröten vom Aiternbach zum Entwässerungsgraben, der lediglich 30 m weiter nördlich liegt, ist daher möglich.

Der Graben wurde an insgesamt drei Terminen auf ein Vorkommen von Amphibien bzw. deren Entwicklungsstadien (Laich, Kaulquappen) untersucht. Dabei ergaben sich keine Nachweise.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	1	2	IV	s
(X)	0	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	2	IV	s
0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	3	3	IV	s
0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	1	3	IV	s
0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	2	IV	s
0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	*	V	IV	s
0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	R	*	IV	s
X	0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	3	3	II, IV	s

Tabelle 8: Liste der besonders geschützten Arten der Gruppe der Amphibien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	?	<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	*	*		b
X	0	0	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	Bergmolch	*	*		b
X	0	0	<i>Lissotriton helveticus</i>	Fadenmolch	*	*		b
0			<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	V	*		b
0			<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch/Grünfrosch	*	*	V	b
0			<i>Rana ridibunda</i>	Seefrosch	D	D	V	b
X	X	?	<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	3	V	V	b
X	0	0	<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	V	V		b

10.2 Auswirkungen

Auswirkungen Nach derzeitigem Kenntnisstand dient der schmale Straßenentwässerungsgraben nicht als Laichhabitat von Amphibien, sodass es weder zu einer Tötung oder Verletzung von Amphibien noch zu einem Lebensraumverlust kommt.

10.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung oder Tötung von Amphibien aber ganz sicher ausschließen zu können, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Amphibien-Schutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern von Amphibien vom Aiternbach in den Gefahrenbereich der Baustelle zu verhindern. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten und der Verfüllung des Grabens sind der Graben sowie die Bauflächen nochmals durch eine Fachkraft auf einen Amphibienbesatz zu überprüfen. Eventuell vorhandene Fortpflanzungseinheiten oder Adulttiere sind zu bergen und an unbeeinträchtigten Stellen im Aiternbach (hinter dem Schutzzaun) wieder auszusetzen.

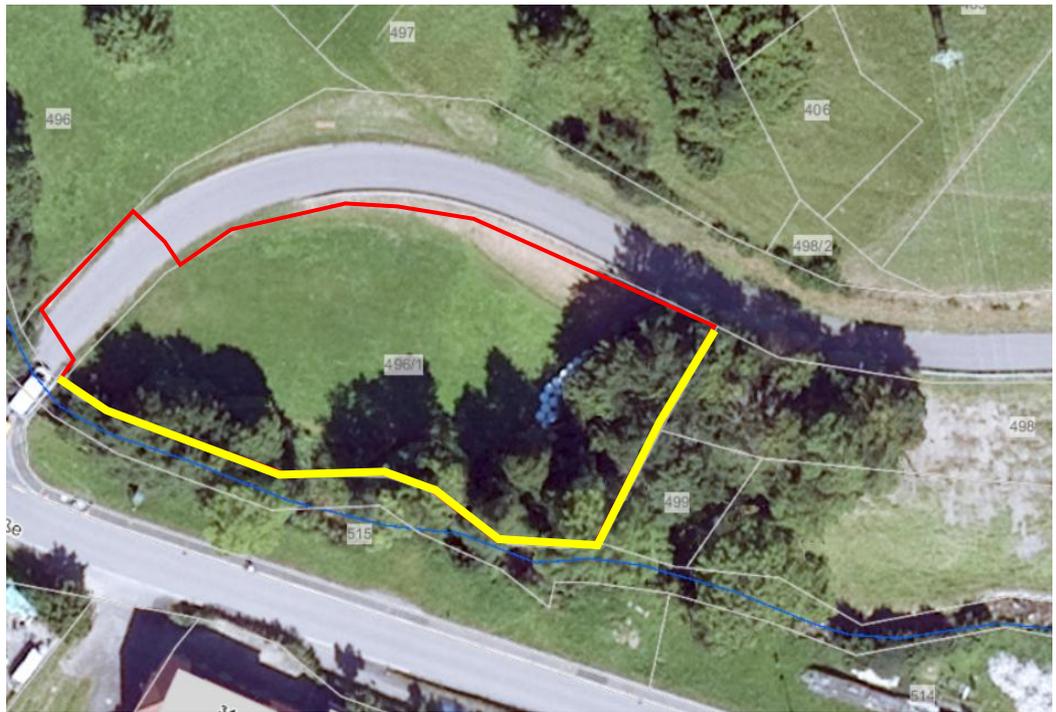


Abbildung 10: Plangebiet rot und Lage des aufzustellenden Amphibienschutzzaunes gelb. Quelle Luftbild: LUBW

10.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Nach derzeitigem Kenntnisstand dient der Straßenentwässerungsgraben nicht als Lebensraum, sodass kein Ausgleich zu leisten ist.

10.5 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammenfassung

Im Plangebiet befindet sich lediglich ein schmaler, temporär wasserführender Graben mit einer Länge von knapp 25 m, der den besonders geschützten Amphibienarten Grasfrosch und Erdkröte als Habitat dienen könnte.

Der Graben wurde an insgesamt drei Terminen auf ein Vorkommen von Amphibien bzw. deren Entwicklungsstadien (Laich, Kaulquappen) untersucht.

Aufgrund fehlender Nachweise wird der Graben derzeit nicht als Amphibien-Lebensraum eingestuft, sodass es durch die Entfernung weder zu einer Tötung oder Verletzung von Amphibien noch zu einem Lebensraumverlust kommt.

Um ein Einwandern in den Gefahrenbereich der Baustelle vom Aiternbach aus und eine Verletzung oder Tötung von Amphibien aber ganz sicher ausschließen zu können, sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Entlang der südlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Amphibien-Schutzzaun aufzustellen, um ein Einwandern von Amphibien vom Aiternbach in den Gefahrenbereich der Baustelle zu verhindern. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten an Ort und Stelle zu belassen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten und der Verfüllung des Grabens sind der Graben sowie die Bauflächen nochmals durch eine Fachkraft auf einen Amphibienbesatz zu überprüfen. Eventuell vorhandene Fortpflanzungseinheiten oder Adulttiere sind zu bergen und an unbeeinträchtigten Stellen im Aiternbach (hinter dem Schutzzaun) wieder auszusetzen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien nicht zu erwarten.

11 Reptilien

Methodik Im Zuge der durchgeführten Plangebietsbegehungen wurden die südexponierte Straßenböschung sowie die Gehölzränder eingehend auf ein Vorkommen von Reptilien untersucht. Im Zuge der Grabenuntersuchungen wurde zudem auf ein Vorkommen der Ringelnatter geachtet.

**Bestand
Lebensraum
und Individuen** Laut Rasterkarten der LUBW kommen im entsprechenden TK25-Quadranten 8113SW die streng geschützten Reptilienarten Schlingnatter und Zauneidechse vor (vgl. Tabelle 9).

Außerdem sind Vorkommen der besonders geschützten Arten Waldeidechse, Blindschleiche und Ringelnatter in Aitern bekannt (vgl. Tabelle 10).

Die Schlingnatter, die Ringelnatter, die Waldeidechse und die Blindschleiche können allerdings von vornherein habitatbedingt ausgeschlossen werden. Schlingnattern benötigen einen gewissen Strukturreichtum (Steinhaufen, Totholz), die Ringelnatter benötigt Gewässer zum Jagen. Der Straßenentwässerungsgraben ist zwar grundsätzlich ein Gewässer, entspringt aber einem Rohr (Verdolung unterhalb der Straße) und verlandet im östlich angrenzenden Feldgehölz. Für die Ringelnatter „nutzbar“ wäre daher nur ein sehr kleiner Bereich, der zudem noch oft trocken liegt und keine Amphibienvorkommen (Beutetiere) aufweist. Die Waldeidechse besiedelt Waldränder und -lichtungen mit Gestrüpp, Holzhaufen usw. Auch Blindschleichen sind wenn dann nur in den angrenzenden Gehölzen zu erwarten, die ohnehin unverändert erhalten bleiben.

Die Strukturen im Eingriffsbereich (Fettwiese) sind grundsätzlich für Reptilien nur sehr bedingt geeignet. Lediglich die südexponierte Straßenböschung könnte für die Zauneidechse relevant sein (vgl. nachfolgende Abbildung).



Abbildung 11: Südexponierte Straßenböschung am Nordrand des Plangebiets. Foto: galaplan decker

Bei den insgesamt vier Begutachtungen der Böschung sowie des Grabens ergaben sich keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Ringelnattern oder Zauneidechsen. Somit wird derzeit nicht von einer Besiedlung der Böschung und des Grabens ausgegangen. Auf eine Vorgabe von Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die Artengruppe Reptilien kann daher verzichtet werden.

Eine weiterführende Prüfung der Reptilien ist nicht erforderlich.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0			<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	1	1	II, IV	s
X	X	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	IV	s
0			<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	2	2	IV	s
0			<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	D	V	IV	s
0			<i>Vipera aspis</i>	Aspisviper	1	1	-	s
0			<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

Tabelle 10: Liste der besonders geschützten Arten der Gruppe der Reptilien

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse	*	V	-	b
X	0	0	<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	*	*	-	b
X	(X)	0	<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	V	3	-	b
0			<i>Vipera berus</i>	Kreuzotter	2	2	-	b

12 Vögel

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Vögel ausreichend.

Im November 2024 wurde eine Baumbegutachtung durchgeführt. Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der Tabelle im Anhang werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Bestand / Auswirkungen

Verbreitungs- und habitatbedingt könnten im Untersuchungsgebiet (Plangebiet + Umkreis) potenziell Arten der Gilde der euryöken Arten, der Gilde der Horst- und Gebäudebrüter, der Gilde der halboffenen und offenen Kulturlandschaften, der Gilde der Wasservögel sowie der Gilde der Röhren- und Höhlenbrüter vorkommen (vgl. Tabelle 11).

Das Plangebiet selbst bietet aber grundsätzlich kaum Habitatpotenzial für Vögel. Es besteht lediglich aus Grünland. Potenzielle Nistplätze wie z. B. Bäume, Gehölze oder Gebäude sind lediglich im Umkreis vorhanden, nicht aber im Eingriffsbereich. Auch für Bodenbrüter ist die Wiese nicht relevant, da sie sehr kleinflächig ist und sich unmittelbar angrenzend an Siedlungsbereiche und eine Straße befindet und somit regelmäßigen Störwirkungen unterliegt.

Die Wiese dient somit lediglich als Nahrungs-, nicht aber als Bruthabitat.

Die Funktion als Nahrungshabitat ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der Artenarmut der Wiese und der Kleinflächigkeit als untergeordnet einzustufen. Bei den Plangebietsbegehungen wurde nicht einmal ein Vogel auf Nahrungssuche auf der Wiese beobachtet. Im östlich angrenzenden Gehölz konnte mehrmals eine Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*) beobachtet werden. Die Haubenmeise ist in Baden-Württemberg als ungefährdet eingestuft.

Aufgrund der ausgedehnten Grünlandflächen, die nördlich des Plangebiets beginnen, ist ein Vorkommen von Vogelarten der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft in der

Umgebung möglich. Die vergleichsweise sehr kleine Fläche des Eingriffsbereichs ist dabei aber nicht bedeutsam als Lebensraum dieser Gilde. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich von Aitern ist das Plangebiet überwiegend als Nahrungshabitat für siedlungsadaptierte Vogelarten interessant. Es ist vor allem mit einem Vorkommen von typischen Siedlungsfolgern wie z. B. Haussperling, Hausrotschwanz oder Kohlmeise zu rechnen. Die nächstgelegenen Waldflächen beginnen erst in über 100 m Entfernung; von einer Relevanz des Plangebiets für Waldarten ist nicht auszugehen.

Betriebsbedingt ist nicht von nennenswerten Störungen auszugehen, da sich der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich befindet und sich durch den Bau eines Feuerwehrgerätehauses keine erheblichen Veränderungen des Ist-Zustands ergeben.

Die angrenzenden Gehölze wurden am 14.11.2024 bei fast laubfreiem Zustand auf Freinester, Höhlen, Spalten und Rindenabplatzungen untersucht. Es konnten keine Freinester und keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden. Viele der Bäume haben einen relativ geringen Stammumfang. Mehrere Bäume weisen Rindenabplatzungen auf (vgl. Abbildung 13 im Kapitel „Fledermäuse“). Diese sind aber lediglich für Fledermäuse von Relevanz, nicht für Vögel.

Mit Arten des Vogelschutzgebietes (VSG) „Südschwarzwald“ ist im Eingriffsbereich nicht zu rechnen, da keine Art des VSG zu den siedlungsnahen Arten gehört. Bei den Arten handelt es sich überwiegend um Waldarten (z. B. Raufußkauz, Uhu) und Arten, die auf speziellere Landschaften angewiesen sind (z. B. Heidelerche, Zippammer). Das Plangebiet an der Bergstraße bietet keine geeigneten Habitatbedingungen für diese spezialisierten Arten. Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen für die Arten des VSG sind nicht notwendig.

Tabelle 11: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

V	L	E	
X	X	0	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)
X	X	0	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter wie z. B. Mäusebussard
X	X	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten
X	X	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc...
	0	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten
X	X	0	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.
	0	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel wie z. B. Mäusebussard, Rotmilan
	0	0	Gilde der Wintergäste
0		0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.

13 Fledermäuse

Methodik

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Fledermäuse ausreichend.

Im November 2024 wurde eine Baumbegutachtung durchgeführt. Weitere vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

13.1

Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Gemäß der Verbreitungsatlanen der LUBW können 14 der insgesamt 22 in Deutschland heimischen Fledermausarten im Plangebiet vorkommen.

Sieben Arten wurden im entsprechenden TK25-Quadranten 8113SW nachgewiesen („X“ in der Spalte V der Tabelle 12) und weitere sieben Arten in Nachbarquadranten („(X)“ in der Spalte V der Tabelle 12).

In den Datenauswertungsbögen der nahegelegenen FFH-Gebiete „Belchen“ und „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ sind die Arten Bechsteinfledermaus, Wimperfledermaus und Großes Mausohr aufgeführt.

Potenzielle Strukturen für Fledermaus-Quartiere finden sich im Plangebiet „Feuerwehr“ nicht. Es sind keine Gebäude oder Gehölze vorhanden.

Die angrenzenden Gehölze wurden am 14.11.2024 bei fast laubfreiem Zustand auf Freinester, Höhlen, Spalten und Rindenabplatzungen untersucht. Es konnten keine Freinester und keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden. Viele der Bäume haben einen relativ geringen Stammumfang. Insgesamt sieben Bäume, darunter unterschiedliche Arten wie Berg-Ahorn, Schwarz-Erle und Rotbuche, weisen allerdings Rindenabplatzungen am Stamm auf (vgl. Abbildung 13), die für Fledermäuse von Relevanz sein könnten. Fledermäuse nutzen solche Rindenabplatzungen gerne als Tagesverstecke.



Abbildung 12: Angrenzende Gehölze am 14.11.2024 (Foto: galaplan decker)



Abbildung 13: Gehölze mit Rindenabplatzungen (potenzielle Fledermausquartiere), Fotos: galaplan decker

Grundsätzlich ist das Quartierpotenzial der Rindenabplatzungen als gering einzustufen. Teilweise befinden sich die Abplatzungen direkt am Stammfuß, direkt über der Geländeoberfläche. Zudem sind es insgesamt kleine Abplatzungen.

Die Rindenabplatzungen können in Zukunft weiterhin uneingeschränkt genutzt werden. Die angrenzenden Gehölze bleiben unverändert erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass, falls die Rindenabplatzungen derzeit von Fledermäusen genutzt werden, diese von wenig störungsanfälligen Arten genutzt werden, da die Gehölze sich bereits jetzt unmittelbar angrenzend an besiedelte Bereiche (Wohngebiet, Zimmerei, Straße) befinden.

Das untersuchte Gebiet könnte grundsätzlich als Jagdhabitat von verschiedenen Arten, die im Offenland jagen, genutzt werden (vgl. Spalte „L“ in Tabelle 12).

Tabelle 12: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

V	L ¹	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
X	X	0	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	3	IV	s
0			<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	R	IV	s
0			<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
(X)	X	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0			<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	1	*	IV	s
(X)	X	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	*	IV	s
(X)	X	0	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	*	II, IV	s
(X)	X	0	<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	3	*	IV	s
X	X	0	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	*	IV	s
X	X	0	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	0	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0			<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	*	IV	s
(X)	X	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	*	IV	s
X	X	0	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	*	IV	s
0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	*	IV	s
X	X	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	3	IV	s
0			<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	1	IV	s
(X)	X	0	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
(X)	X	0	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s

13.2 Lebensraumsprüche der verbreitungsbedingt potenziell vorkommenden Arten

Nordfledermaus Nordfledermäuse bevorzugen Mittelgebirgslagen bis in Höhen von 1.050 m ü. NN. Dort werden vor allem Gebiete mit Strukturreichtum also Wälder und Wiesen mit Fließgewässern bevorzugt. Als Quartiere werden Spalten an Häusern und Baumhöhlen angenommen. Jagdgebiete können über Gewässern in Wäldern aber auch in der Nähe von Straßenlaternen sein. Die Tiere nutzen teilweise Strukturelemente für die Transferflüge, können aber auch im freien Luftraum nachgewiesen werden. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Kellern, Felsspalten und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Ende März.

Bechsteinfledermaus Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärm- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rollladenkästen o. Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Überwinterung und Paarung erfolgen in Höhlen, Stollen

¹ Im Plangebiet sind keine Fledermausquartiere vorhanden. Das X bedeutet, dass diese Arten das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen könnten.

und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnen im November und enden im März.

**Wasser-
fledermaus**

Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900 m ü. NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschreihen genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.

**Wimper-
fledermaus**

Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400 m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.

**Großes
Mausohr**

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die solitär lebenden Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden. Wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25 km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier, aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern, Tunneln und vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.

Bartfledermaus

Die Quartiere der häufig nachgewiesenen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350 m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommerquartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.

**Fransen-
fledermaus**

Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

**Kleiner
Abendsegler**

Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge, aber auch Lebensräume im

Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.

**Großer
Abendsegler**

Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiete sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.

**Rauhaut-
fledermaus**

Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen bekannt. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.

**Zwerg-
fledermaus**

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalteln. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

**Braunes
Langohr**

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1.000 m ü. NN als Sommerquartier bzw. Wochenstube genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

**Große Hufeisen-
nase**

Die Art bevorzugt vielfältige Lebensräume in wärmebegünstigten Gegenden. Dazu gehören Obstwiesen, Gehölze an Gewässern, Wälder und Waldränder. Ihre Wochenstubenquartiere beziehen sie ab April meist in Dachböden von Gebäuden. Sie jagen in der Umgebung ihrer Quartiere, so dass sie eine hohe Bindung an Siedlungen haben. Den Winter verbringen sie in der Regel in Höhlen mit hoher Luftfeuchtigkeit, die nicht weit von den Wochenstuben entfernt liegen.

Zweifarb- fledermaus

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden-Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden-Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Die kälteresistente Art ist in fast allen Höhenlagen zu finden. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art jagt dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt zeitlich ab November und dauert bis Anfang April.

13.3

Auswirkungen

Auswirkungen

Da im Zuge des Bauvorhabens lediglich ein Teil einer Fettwiese überbaut wird, sind keine Gehölzrodungen notwendig und somit keine Bäume oder sonstige Strukturen von Eingriffen betroffen, die potenzielle Quartiere oder Leitelemente für Fledermäuse darstellen.

Der Verlust von einem Teil der Grünlandfläche (Fettwiese) als Jagdhabitat kann als unerheblich eingestuft werden, da die betroffene Fläche kleinflächig und nicht besonders hochwertig ist. Der Verlust von Jagdhabitaten kann daher problemlos von der Umgebung kompensiert werden.

Betriebsbedingt ist mit keinen wesentlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, da sich durch den Bau eines Feuerwehrgerätehauses keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Ist-Zustand ergeben. Um Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen zu vermeiden und die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Fassaden des neuen Feuerwehrgerätehauses vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen fledermausfreundlich gestaltet werden.

Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

13.4

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Vorkehrungen einzuhalten:

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

13.5

(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleich

Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses keine potenziellen Fledermaushabitate verloren. Der Verlust der Fettwiese als Jagdhabitat ist nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen. Die angrenzenden Gehölze mit Rindenabplatzungen bleiben erhalten.

Daher werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

13.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge des Vorhabens keinerlei Quartiere verloren gehen, kann eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um Fledermäuse bei der Jagd oder Transferflügen in die Jagdgebiete nicht zu behindern, sind die Bauarbeiten nur tagsüber durchzuführen, nächtliche Beleuchtungen der Baustelle zu unterlassen und das neue Feuerwehrgerätehaus mit fledermausfreundlicher Beleuchtung zu versehen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Der Verlust eines kleinen Teils Fettwiese als Jagdhabitat ist nicht als essenziell für die Fledermausfauna einzustufen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

13.7 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Zusammen- fassung

Das Habitatpotenzial der Fläche für die Fledermausfauna wurde bei der Übersichtsbegehung im September 2023 eingeschätzt. Zudem fand im November 2024 noch eine Begutachtung der angrenzenden Gehölze statt.

Potenzielle Fledermaus-Quartierstrukturen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen: Im Eingriffsbereich sind keine Gebäude vorhanden und die angrenzend bestehenden Gehölze bleiben ausnahmslos erhalten.

Die Funktion der Fettwiese als Nahrungshabitat ist nur von untergeordneter Bedeutung, sodass die Überbauung eines Teils einer Fettwiese nur zu einem geringfügigen Verlust von Jagdhabitaten führt, der als unerheblich eingestuft werden kann. Es sind auch keine bedeutenden Orientierungselemente bzw. Leitlinien im Eingriffsbereich vorhanden.

Es ist vor allem mit einem Vorkommen von siedlungsadaptierten Fledermausarten wie z. B. der Zwergfledermaus zu rechnen.

Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen bei der Artengruppe der Fledermäuse sind folgende Vorkehrungen einzuhalten:

- Die Bauarbeiten sind ausschließlich tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase nicht beeinträchtigt werden. Nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sind zu unterlassen.
- Nächtliche Beleuchtungen sollten, wenn möglich, vermieden werden oder müssen fledermausfreundlich gestaltet werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit einem Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV-Anteil). Evtl. ist ein adaptives Beleuchtungskonzept mit Bewegungsmeldern umsetzbar. Die Lichtkegel müssen nach unten zeigen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse nicht zu erwarten.

14 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Säugetiere ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

**Bestand
Lebensraum
und Individuen** In Aitern direkt ist lediglich ein Vorkommen des Wolfs nachgewiesen. In Nachbarquadranten sind Vorkommen des Bibers, der Wildkatze und der Haselmaus bekannt.

Feldhamster können verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Sie kommen in Baden-Württemberg lediglich ganz im Norden vor.

Der Luchs ist im nahegelegenen FFH-Gebieten „Belchen“ gelistet. Laut Managementplan des FFH-Gebiets liegen drei Nachweise aus dem Jahr 2015 vor. Ein Vorkommen des Luchses im Plangebiets im Siedlungsbereich von Aitern kann aber von vornherein ausgeschlossen werden.

Wolf

Gemäß der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA) liegt ein Wolfsnachweis direkt aus Aitern vor. Am 24.09.2022 konnte ein genetischer Nachweis eines männlichen Tieres der Alpen-Population oder der italienischen Population erfasst werden

Mit einem Aufsuchen des Plangebiets durch einen Wolf ist allerdings aufgrund der Lage inmitten des Siedlungsbereichs und dem Fehlen von angrenzenden Waldflächen nicht zu rechnen.

Biber

Eine Betroffenheit des Bibers kann von vornherein ausgeschlossen werden, da der südlich vorbeifließende Aiternbach unverändert erhalten bleibt. Biberspuren konnten ohnehin nicht entdeckt werden.

Wildkatze

Wildkatzen sind im Landkreis Lörrach verbreitet. Sie kommen insbesondere im westlichen Teil des Landkreises und entlang des Rheins vor. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldart dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks innerhalb von Siedlungsbereichen und unmittelbar angrenzend an eine Straße ist nicht die nötige Störungsfreiheit für wandernde Tiere gegeben. Tiere auf nächtlichem Streifzug wären sowieso nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Haselmaus

Haselmäuse benötigen Gestrüpp mit dichtem Unterwuchs und ein ausreichendes Angebot an Beerensträuchern. Innerhalb des Plangebiets wird lediglich strukturlose Fettwiese überbaut. Die angrenzenden Gehölze bleiben unverändert erhalten. Eine Betroffenheit der Haselmaus kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

Eine weiterführende Prüfung der Säugetiere ist nicht erforderlich.

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	0	<i>Canis lupus</i>	Wolf	0	3	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0			<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
(X)	0	0	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0			<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	1	II, IV	s
(X)	0	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	V	IV	s

15 Pflanzen

Methodik Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die zur Verfügung stehenden Daten zur Artengruppe der Pflanzen ausreichend. Vertiefende Untersuchungen sind nicht notwendig.

Bestand Lebensraum und Individuen **Farn- und Blütenpflanzen**
Im TK25-Quadranten 8113SW sind keine Nachweise von planungsrelevanten Farn- oder Blütenpflanzen bekannt,
In Nachbarquadranten kommt lediglich Europäischen Dünnfarn vor („(X)“ in der Spalte V der Tabelle 14).

Europäischer Dünnfarn

Der Europäische Dünnfarn wächst auf Felsen und Blockhalden und kann habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Eine weitere Betrachtung der planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen ist nicht erforderlich.

Moose und Flechten

Bezüglich der FFH-Moosarten kann keines der Moose verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden. Alle vier Moosarten wurden im TK25-Quadranten des Plangebiets oder in Nachbarquadranten nachgewiesen. Auch Vorkommen der Echten Lungenflechte sind bekannt.

Beim Grünen Koboldmoos handelt es sich um eine Waldart, die überwiegend morsches Nadelholz besiedelt. Das Grüne Besenmoos kommt in alten Laubbaumwäldern vor. Das Firnisglänzende Sichelmoos ist eine Art der Moore und Schwinggrasen und Rogers Goldhaarmoos wächst auf Laubbäumen und Sträuchern mit basenhaltiger Borke. Die Echte Lungenflechte besiedelt alte Laubbäume in feuchten Lagen (z. B. entlang von Bächen oder in Schluchtwäldern).

Da durch das Bauvorhaben weder Waldbestände betroffen sind noch Bäume oder sonstige Gehölze gerodet werden müssen, ergibt sich keine Betroffenheit der planungsrelevanten Moos- und Flechtenarten.

Eine weiterführende Prüfung der Pflanzen ist nicht erforderlich.

Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Farn- und Blütenpflanzen					
0			<i>Anagallis tenella</i>	Zarter Gauchheil	1	2		s

V	L	E	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	1	2	II, IV	s
0			<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästige Mondraute	2	2		s
0			<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	0	1	II, IV	s
0			<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	2	II, IV	s
0			<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0			<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0			<i>Iris variegata</i>	Bunte Schwertlilie	R	1		s
0			<i>Juncus stygius</i>	Moor-Binse	nb	1		s
0			<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0			<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0			<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0			<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	1	II, IV	s
0			<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0			<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	1	0	IV	s
0			<i>Nuphar pumila</i>	Kleine Teichrose	2	1		s
0			<i>Pedicularis sceptrum carolinum</i>	Karlszepter	2	2		s
0			<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	II, IV	s
0			<i>Scorzonera austriaca</i>	Österreichische Schwarzwurzel	1	1		s
0			<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
(X)	0	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	*	*	II, IV	s
0			<i>Vitis vinifera subsp. sylvestris</i>	Wilde Weinrebe	1	2		s
			Moose und Flechten					
X	0	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	V	II	
(X)	0	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	V	II	
(X)	0	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos	2	2	II	
(X)	0	0	<i>Lobaria pulmonaria</i>	Echte Lungenflechte	2	1		s
X	0	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	*	II	

16 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2015):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRGB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik: Heft 1115 - 2015.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):** Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes - Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden-Württembergs Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- Freyhof, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- Geiser, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13/II. Aula Verlag.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.

- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005):** Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. & Schlüpmann, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Ludwig, G. & Schnittler, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Meinig, H., BoyeE, P. & Hutterer, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2019):** Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2013):** Managementplan für das FFH-Gebiet „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental, 8213-311“ und einzelne Vogelarten für überlagernde und darüber hinausgehende Teilbereiche des Vogelschutzgebiets Nr. 8114-441 „Südschwarzwald“ bearbeitet von der ARGE FFH-Management, Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle & Institut für Umweltplanung Prof. Dr. Konrad Reidl
- Regierungspräsidium Freiburg (Hrsg.) (2021):** Managementplan für das Natura 2000-Gebiet 8113-341 „Belchen“- bearbeitet von proECO Umweltplanung gmbh, Freiburg i. Br.
- Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.;

Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Svensson, L. (2011): Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

17 Anhang

Vorbemerkung Gemäß BNatSchG müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden i. d. R. in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Die Verbreitung der einzelnen Arten wurde anhand der Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württembergs (OGWB) geprüft.

Tabelle 15: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)						
X	X	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straußentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
0		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
(X)	0	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
(X)	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
X	0	Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	nb	R	b
X	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
X	0	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
X	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
X	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	b
X	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	b
(X)	0	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
(X)	0	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
0		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s
X	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
0		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
0		Grauanammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	s
0		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	s
0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
(X)	0	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2	s
0		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
0		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
0		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
(X)	X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s
0		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	s
(X)	0	Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	3	s
X	0	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	s
X	(X)	Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grauschnäpper, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Orpheusspötter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.						
0		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
0		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	*	s
0		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	*	s
0		Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	V	2	s
0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
0		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	s
0		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	s
0		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb	1	s
0		Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
0		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	0	3	s
0		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
0		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	*	s
0		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	*	s
0		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	*	*	s
(X) 0		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	s
0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s
0		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	nb	*	s
0		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	s
X	(X)	Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmöwe, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	1	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	1	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	1	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
		Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter				
0		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	V	s
X	0	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
X	(X)	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
0		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
(X)	0	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
X	0	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
0		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
0		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
(X)	X	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
0		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
X	(X)	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel				
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
	0	Gilde der Wintergäste				
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Saatgans, Seidenschwanz.		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten, die in Baden-Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden-Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpurereiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenvfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreier	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreier	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasiäufel, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeheulerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenhörsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreiher, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.		divers	divers	b